

Minorität gebildet. Die verschiedenen Ansichten darüber sind in dem Berichte gehörigen Orts bemerkt und beziehendlich motivirt worden.

Ehe jedoch die Deputation zu der in der Beilage unter \odot enthaltenen Begutachtung der in dem Strafgesetzbuch enthaltenen speciellen Bestimmungen übergeht, fühlt sie sich verpflichtet, der Kammer gegenüber dieselben beiden Fragen vorzulegen und zu erledigen, welche die Deputation der ersten Kammer in ihrem Berichte der Letztern vorgelegt und beantwortet hat, nämlich:

1) „Ob es überhaupt zweckmäßig sei, schon jetzt mit einer so durchgreifenden Revision des Criminalgesetzbuchs vorzuschreiten?“

und

2) „Ob daher — auch abgesehen von den etwaigen Modificationsvorschlägen — die Annahme des Entwurfs anzurathen sei?“

Diese beiden Fragen sind in dem Bericht der Deputation der ersten Kammer, auch unter Beleuchtung dessen, was für deren Bejahung in den Motiven S. 117 flg. von der Regierung angegeben ist, so gründlich, vollständig und klar erörtert und beantwortet worden, daß die Deputation nicht umhin kann, auf diese Erörterung und Ausführung, mit welcher zugleich ein tiefes Eingehen in die Bestimmungen des Entwurfs, welche von denen des Criminalgesetzbuchs grundsätzlich und wesentlich abweichen, sowie deren Würdigung verbunden worden ist, sich zu beziehen. Im Uebrigen hat sie durch die bei jedem einzelnen Artikel gegebene Vergleichung der Bestimmungen des Entwurfs mit denen des entsprechenden Artikels des Criminalgesetzbuchs die Kammer in den Stand gesetzt, sich bei einem jeden derselben ihr Urtheil sofort zu bilden.

Die Deputation bejahet, wie die Deputation der ersten Kammer beide Fragen aus gleichen Gründen und erlaubt sich nur noch in dieser Beziehung, einige allgemeine Bemerkungen hinzuzufügen.

Der hohe Werth des im Jahr 1838 publicirten Criminalgesetzbuchs ist im Inlande, wie im Auslande anerkannt worden. Allerdings gewann mit ihm die vaterländische Strafrechtspflege einen großen Fortschritt. Doch kann dieß an und für sich kein entscheidendes Gewicht bei jenen Fragen abgeben. Der Fortschritt wird überall, in staatlichen und bürgerlichen Einrichtungen, sowie in Gewerbe, Kunst und Wissenschaft, sobald man es bei demselben bewenden läßt und still steht, zum Rückschritt. Daher muß auch die Gesetzgebung eines Landes fortschreiten, nicht nur weil die Wissenschaft von ihr getragen wird, sondern auch, weil es die recht eigentliche Aufgabe des Gesetzgebers ist, mit den im Laufe der Zeit sich ändernden und mehrenden Einrichtungen des Landes gleichen Schritt zu halten und die daraus hervorgehenden neuen Verhältnisse